

## Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz

# Faktenblatt zum Stand der Umsetzung der 2023 beschlossenen Massnahmen und weiteres Vorgehen

Stand Mai 2024

Sperrfrist 27. Mai 2024 9.30 Uhr

*Im September 2023 haben die Schweizer Bischofskonferenz SBK, die Römisch-katholische Zentralkonferenz RKZ und die Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens KOVOS Massnahmen gegen sexuellen Missbrauch und dessen Vertuschung beschlossen. Damit werden bereits bestehende Massnahmen ergänzt und weiterentwickelt. Weitere Massnahmen werden folgen müssen. Das vorliegende Papier gibt einen Einblick in die Arbeiten. Es handelt sich um einen Bericht aus einem laufenden Prozess.*

### Inhaltsübersicht

|   |   |
|---|---|
| Professionelle Opferberatung, Melde- und Fallbearbeitungsstrukturen ..... | 2 |
| Psychologische Abklärungen .....  | 4 |
| Standards für Personaldossiers und Informationsaustausch .....            | 5 |
| Umgang mit Missbrauchsakten (Selbstverpflichtung) .....                   | 6 |
| Kirchliches Straf- und Disziplinargericht .....                           | 7 |
| Weiterführung der Forschung .....   | 9 |

## Professionelle Opferberatung, Melde- und Fallbearbeitungsstrukturen

In den vergangenen 20 Jahren haben kirchliche Institutionen eigene Anlaufstellen für Betroffene von sexuellem Missbrauch geschaffen. In den Bistümern wurden Beratungs- und Meldestrukturen (Diözesane Fachgremien) etabliert. Wie der [Schlussbericht zum Pilotprojekts der Universität Zürich zum Missbrauch im kirchlichen Kontext](#) festhält und die Erfahrung Betroffener zeigt, erweisen sich diese in verschiedener Hinsicht als unzureichend. Zwar wird viel gute und engagierte Arbeit geleistet. Dennoch war und ist eine professionelle Begleitung von betroffenen Menschen nicht in der ganzen Schweiz gewährleistet. Zudem ist die Voraussetzung für eine unabhängige Beratung von Betroffenen nicht gegeben, weil diese Gremien teilweise sehr kirchennah angesiedelt wurden.

Aus fachlicher Sicht sind Opferberatung und Meldestrukturen organisatorisch und personell klar voneinander zu trennen. Die Schweiz verfügt über ein Netz professioneller Opferberatungsstellen, die auf der Basis des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG vom 23. März 2007) mit staatlichem Auftrag tätig sind.

### Zielsetzung und Lösungsansätze

- Oberstes Ziel ist die bestmögliche unabhängige Beratung und Unterstützung der Betroffenen.
- Opferberatung, Meldestellen und Fallbearbeitung (Intervention) werden entflochten.
- Die unabhängige Opferberatung erfolgt durch die kantonalen Opferberatungsstellen. Die Modalitäten werden mit der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) geklärt (Pfeiler 1).
- Damit die Opferberatungsstellen diese Aufgabe adäquat wahrnehmen können, schafft die Kirche eine nationale kirchliche Informations- und Koordinationsstelle. Diese stellt Informationen und Unterstützung für fallspezifischen Abklärungen zur Verfügung (Pfeiler 2).
- Die bestehenden Melde- und Interventionsstrukturen in den Bistümern werden auf der Basis gemeinsamer Standards in diözesane Fallbearbeitungsstellen transformiert (Pfeiler 3).
- Die Beratung der Betroffenen und die Meldestrukturen bestehen in allen drei Sprachregionen nach einem national einheitlichen Modell.

### Vorläufige Ergebnisse

- In Zusammenarbeit mit kirchenexternen Fachleuten aus dem Bereich der Opferberatung wurde ein Konzept entwickelt.
- Seit Ende 2023 ist die Projektleitung mit der SODK im Gespräch. Anfang April 2024 wurde das Konzept in der nationalen Opferhilfekonferenz SVK-OHG vorgestellt und besprochen.
- Die SVK-OHG begrüsst die klare Trennung von Opferberatung und Meldestrukturen, eine finanzielle Beteiligung der katholischen Kirche und die Schaffung einer kirchlichen Info- und Koordinationsstelle.
- Am 22. Mai 2024 fand ein Runder Tisch mit Kirchenvertretern, Betroffenenorganisationen, Fachleuten der SODK und der Opferhilfekonferenz statt. Dabei kam auch der Mehraufwand für die Opferberatungsstellen zur Sprache.

### **Nächste Schritte und Herausforderungen**

- Im Juni 2024 wird das aktuelle Konzept den kirchlichen Entscheidungsgremien und, was die Zusammenarbeit mit den Opferhilfestellen betrifft, der Plenarversammlung der SODK, vorgelegt.
- Die Kooperation mit den Opferhilfestellen sowie die kirchliche Informations- und Koordinationsstelle sollen auf Januar 2025 eingeführt werden.
- Für die Weiterentwicklung und Professionalisierung der institutionsinternen Melde- und Fallbearbeitungsstrukturen werden mit externer Expertise zuerst einheitliche Standards für Meldestellen, interne Abklärungen und Fallbearbeitung definiert. Die Umsetzung wird als anspruchsvoll erachtet. Es ist von einem mehrjährigen Transformationsprozess auszugehen. Die Vorarbeiten beginnen im Herbst 2024.
- Zentral für die Umsetzung der Massnahmen sind der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf nationaler Ebene und in den Bistümern.

## Psychologische Abklärungen

### Ausgangslage

Im Rahmen der Ausbildung von Priestern und anderen Seelsorgenden finden psychologische Abklärungsgespräche statt. Die Umsetzung und der Umgang mit den Resultaten sind jedoch schweizweit nicht einheitlich geregelt. Zudem werden andere kirchliche Mitarbeitende, die in sensiblen kirchlichen Bereichen mit Menschen arbeiten, nicht überprüft.

### Zielsetzung

- Kirchliche Mitarbeitende werden in schweizweit einheitlichen Assessments auf ihre Eignung für den pastoralen Dienst hin geprüft.
- Dies trägt dazu bei, Risiken zu minimieren, problematische Persönlichkeiten frühzeitig zu identifizieren und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

### Vorläufige Ergebnisse

- Eine erste Auslegeordnung von Assessment-Kriterien wurde von den Verantwortlichen der Bistümer für die Priesterausbildung (Regentenkonferenz) erstellt.

### Weiteres Vorgehen und Herausforderungen

- An einem Workshop im Juni 2024 definieren kirchliche Vertreterinnen und Vertreter mit Prof. Jérôme Endrass, forensischer Psychologe, Leiter Forschung & Entwicklung, Justizvollzug und Wiedereingliederung beim Amt für Justizvollzug des Kanton Zürichs und seinem Team Assessmentkriterien und klären Umsetzungsfragen.
- Mit den Assessments bestimmter Gruppen auszubildender bzw. neu anzustellender Personen im kirchlichen Dienst soll 2025 gestartet werden.
- Zu klären:
  - Welche Fachpersonen können Assessments vornehmen?
  - Müssen bestimmte bereits tätige oder anderswo ausgebildete Seelsorgende ein solches Assessment durchlaufen?
  - Was geschieht mit Personen in Ausbildungsgängen oder im kirchlichen Dienst, bei denen im Assessment Entwicklungsbedarf oder Risiken erkannt werden?

## Standards für Personaldossiers und Informationsaustausch

### Ausgangslage

Der durch das Pilotprojekt der Universität Zürich belegte, in manchen Fällen grobfahrlässige Umgang mit Sexualstraftätern (Passivität, Versetzung und dergleichen) ist auch Ausdruck einer teils mangelhaften Professionalisierung des HR-Bereichs in den Bistümern, Landeskirchen und Ordensgemeinschaften. Notwendige Schritte wurden unterlassen, relevante Informationen nicht dokumentiert oder nicht weitergegeben. Es fehlt an einem institutionalisierten Informationsaustausch zwischen den diversen kirchlichen Anstellungsinstanzen. Eine professionelle Führung des Personals und der Personaldossiers ist aktuell nicht flächendeckend gewährleistet.

### Zielsetzung

- Personaldossiers dokumentieren in rechtskonformer Art alle Informationen, die für das Thema «sexueller Missbrauch/Grenzverletzungen» relevant sind.
- Die zuständigen Instanzen seitens der Bistümer, kantonalkirchlichen Organisationen, Kirchgemeinden und Ordensgemeinschaften stellen gegenseitig sicher, dass sie bei Stellenwechseln und Anstellungen die für sie relevanten Informationen erhalten bzw. weitergeben.
- Das Projekt trägt zur Professionalisierung im HR-Bereich der kirchlichen Akteure aller Ebenen bei.

### Vorläufige Ergebnisse

- Die nationale Arbeitsgruppe Missbrauch im kirchlichen Kontext hat dem auf HR-Fragen spezialisierten Unternehmen von Rundstedt einen ersten Teilauftrag für eine umfassende Bestandesanalyse erteilt.
- Seitens Kirche wurde für die Deutschschweiz und die Westschweiz je eine Arbeitsgruppe mit HR-Verantwortlichen auf Bistums- und Landeskirchenebene eingerichtet.

### Weiteres Vorgehen

- Im Juni entscheiden die nationalen Entscheidungsgremien von SBK, RKZ und KOVOS über die Vergabe des gesamten Auftrags an die Firma von Rundstedt.
- Nach einer Bestandesanalyse werden bis Dezember 2024 Standards zur Führung von Personaldossiers, Weitergabe von Informationen und Archivierung von Personaldossiers entwickelt sowie Schulungsunterlagen für Anstellungsinstanzen und HR-Verantwortliche erarbeitet.
- Die regionale Einführung soll Anfang 2025 starten.
- Zu klären:
  - Wie werden angesichts der Autonomie der Diözesen und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften einheitliche Standards verbindlich geregelt?
  - Wie wird der Informationsaustausch angesichts komplexer Berufsbiographien und hoher Mobilität über Kantons-, Bistums- und Landesgrenzen sowie der Vielfalt der Akteure (Bistümer, Ordensgemeinschaften, staatskirchenrechtliche Körperschaften, andere Anstellungsträger) durchgängig und wirksam sichergestellt?

## Umgang mit Missbrauchsakten (Selbstverpflichtung)

### Ausgangslage

Wie das Pilotprojekt der Universität Zürich zeigt, wurden in der Vergangenheit in Anwendung der kirchenrechtlichen Vorgaben und teilweise auch weit darüber hinaus systematisch Missbrauchsakten vernichtet. Im Rahmen des laufenden historischen Forschungsprojekts erhalten die Forschenden erstmals in der Schweiz vollen Zugang zu solchen Akten. Die Gewährung von Aktenzugang aufgrund berechtigter Anfragen, beispielsweise von Betroffenen oder zu weiteren Forschungszwecken, ist hingegen noch nicht geregelt.

### Zielsetzung und Lösungsansatz

- In einer schriftlichen Selbstverpflichtung erklären alle kirchlichen Verantwortlichen an der Spitze von Bistümern, Landeskirchen und Ordensgemeinschaften, keine Akten mehr zu vernichten, die im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen stehen oder den Umgang damit dokumentieren, soweit nicht das schweizerische Datenschutzgesetz deren Vernichtung vorschreibt. Das bedeutet auch, dass die kirchenrechtliche Vorschrift, regelmässig Akten aus Archiven und Geheimarchiven zu vernichten (can. 489 § 2 CIC), für solche Akten nicht mehr angewendet wird.
- Die Aufbewahrung von Akten und der Verzicht auf Aktenvernichtung dient sowohl der Dokumentation einzelner Fälle als auch der grundlegenden Aufarbeitung und der Forschung.
- Es werden schweizweit Regelungen für die Gewährung von Akteneinsicht für Betroffene und den Zugang zu den Archiven zu Forschungszwecken entwickelt.

### Aktueller Stand

- Die Selbstverpflichtung aller Bistümer liegt vor. Die kantonalen Landeskirchen haben alle bis auf eine die Selbstverpflichtung unterzeichnet. Über den Stand bei den Ordensgemeinschaften liegen keine Informationen vor.
- Der Text der Selbstverpflichtung ist einsehbar auf [missbrauch-kath-info.ch](https://missbrauch-kath-info.ch)

### Weiteres Vorgehen

- Es wird ein Schweizer Musterreglement entwickelt, das anschliessend auf die Bistümer und Kantonalkirchen zu adaptieren ist. Aus Ressourcengründen wurde dies auf 2025 verschoben.

## Kirchliches Straf- und Disziplinargericht

### Ausgangslage

Die römisch-katholische Kirche verfügt seit über 1000 Jahren über ein eigenes Rechtssystem, das stark vom römischen Recht geprägt und eng mit der europäischen Rechtsgeschichte verwoben ist. Die oberste Gewalt liegt in jedem Bistum beim Bischof. Es gibt keine Gewaltentrennung. Jedes Bistum verfügt in der Regel über ein eigenes Kirchliches Gericht, das sich hauptsächlich mit Ehenichtigkeitsverfahren und mit Strafverfahren gegen kirchliche Angestellte beschäftigt. Das Gericht trifft seine Entscheidungen autonom vom Bischof. Interessenkonflikte zwischen kirchlichem Gerichtspersonal und dem Bischof als Auftrags- und Arbeitgeber können jedoch unabhängige Ermittlungen und die Urteilsfindung zusätzlich erschweren. Seit langem besteht ein erheblicher Fachkräftemangel. Kontrollinstanz für die Gerichtstätigkeit ist das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur in Rom.

Bei allen Fällen von Missbrauch oder anderen Straftaten im kirchlichen Umfeld haben die zivilen schweizerischen Strafgesetze Vorrang und es müssen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Die Gerichte der Bistümer befassen sich ergänzend dazu mit Verstössen gegen das Kirchengesetz.

### Zielsetzung und Lösungsansatz

- Es entsteht ein nationales kirchliches Strafgericht, bei dem Experten und Expertinnen im kirchlichen Straf- und Prozessrecht wirken, die ausreichende Praxis und Erfahrung in diesem Bereich besitzen. Dadurch wird eine einheitliche Rechtsprechung in allen Bistümern der Schweiz erreicht.
- Ermittlungen und Verfahren werden von dieser zentralen Stelle koordiniert, professionell durchgeführt und genügen rechtsstaatlichen Standards.
- Das nationale Gericht ersetzt im Bereich der Straf- und Disziplinarverfahren die Gerichte der Bistümer.
- Das nationale Strafgericht setzt sich nicht nur aus Kirchenvertretern zusammen. Es werden weitere Fachpersonen aller Geschlechter aus Psychologie und Rechtswissenschaft eingebunden.
- Analog zum staatlichen Strafverfahren sind im kirchlichen Strafverfahren die Schutz-, Informations- und Verfahrensrechte der Betroffenen definiert und garantiert.

### Vorläufige Ergebnisse

- Der Präsident der SBK, Bischof Felix Gmür, und der Ressortverantwortliche, Bischof Joseph Bonnemain, haben Ende 2023 mit dem Papst und den zuständigen Behörden in Rom erste Gespräche geführt.
- Da die katholische Kirche in Deutschland und Österreich ein ähnliches Vorhaben verfolgt, fand ein Austausch mit den jeweiligen Verantwortlichen statt. Zudem wurden die Erfahrungen ähnlicher Gerichte in Holland, Frankreich und England berücksichtigt.
- Anfang Mai 2024 fand ein weiteres Gespräch mit der Apostolischen Signatur in Rom (Oberster Gerichtshof und kirchliches Justizministerium) statt, um den Spielraum im Rahmen der universalkirchlichen Gesetzgebung zu eruieren.
- Bischof Joseph Bonnemain stellt eine Arbeitsgruppe von Fachpersonen zusammen, die bei der Erarbeitung der Grundlagen, Struktur, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des nationalen kirchlichen Strafgerichts mitwirken sollen.

## Weiteres Vorgehen und Herausforderungen

- Die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bischof Joseph Bonnemain erstellt bis Herbst 2024 einen Konzeptentwurf.
- An einem Runden Tisch mit den drei nationalen kirchlichen Organisationen wird das Konzept diskutiert. Anschliessend wird die Schweizer Bischofskonferenz die erforderliche Genehmigung bei der Apostolischen Signatur in Rom beantragen.
- Zu klären ist unter anderem:
  - Wie lassen sich in einem neuen System gesamtkirchlichen Vorgaben berücksichtigen und zugleich eine möglichst starke Annäherung an rechtstaatliche Grundsätze verfolgen?
  - Wie lassen sich Verfahrensrechte für Betroffene in die neue Gerichtsordnung einführen
  - Welche Kriterien müssen Richter und Richterinnen sowie weitere Fachpersonen erfüllen?
  - Wo wird der Sitz eines solchen nationalen Gerichts sein und wie wird es finanziert?

## Weiterführung der Forschung

### Ausgangslage

Im Juni 2023 haben SBK, RKZ und KOVOS entschieden, die Zusammenarbeit mit dem Historischen Seminar der Universität Zürich fortzusetzen und ihm den Auftrag für ein weiteres Forschungsprojekt 2024–2026 im Umfang von 1,5 Mio. Franken zu erteilen.

### Aktueller Stand

- Im Januar 2024 hat das Forschungsteam der Universität Zürich seine Arbeit aufgenommen.
- Die im Rahmen des Pilotprojekts gewonnenen Erkenntnisse sollen vertieft, erweitert und systematisiert sowie weitere Archivrecherchen durchgeführt werden. Es geht insbesondere darum, die gesellschaftlichen Kontexte, die kirchlichen Strukturen und die Verantwortlichkeiten, die zum sexuellen Missbrauch und dessen Vertuschung beigetragen haben, eingehend zu beleuchten und dafür verstärkt die Perspektive von Betroffenen und anderen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen einfließen zu lassen. Die Resultate werden 2027 präsentiert.
- Das Forschungsteam ruft Betroffene auf, an der Studie mitzuwirken: «Wenn Sie bereit sind über sexuellen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche zu berichten, melden Sie sich bitte unter [forschung-missbrauch@hist.uzh.ch](mailto:forschung-missbrauch@hist.uzh.ch), [recherche-abus@hist.uzh.ch](mailto:recherche-abus@hist.uzh.ch) oder [ricerca-abusi@hist.uzh.ch](mailto:ricerca-abusi@hist.uzh.ch).»
- Die neuen Verträge sind auf der [Projektwebseite](#) veröffentlicht.

Im April 2024 hat der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz entschieden, der Synode einen Antrag für die Durchführung einer Studie zu sexuellem Missbrauch zu unterbreiten. «Die dreijährige Studie, die der Rat beim Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik ZRWP an der Universität Luzern in Auftrag geben will, basiert auf einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage und einer Beteiligungsumfrage. ... Von den Erkenntnissen sollen nicht nur die Kirchen, sondern die ganze Gesellschaft profitieren, um Risiken zu erkennen, Missbrauch zu minimieren und Betroffene angemessen zu unterstützen» (Medienmitteilung der EKS vom 29. April 2024).

Die Leitungsverantwortlichen der beiden Kirchen stehen regelmässig im Austausch, auch zum Thema Missbrauch. Die Erteilung eines gemeinsamen Forschungsauftrags wurde geprüft, lässt sich aktuell aber aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Ausgangslagen nicht realisieren. Austausch und Zusammenarbeit gehen aber weiter. Wir werden uns für den unkomplizierten Austausch zwischen den beiden Forschungsteams einsetzen.

Nationale Arbeitsgruppe «Missbrauch im kirchlichen Kontext»